§ 1 Zweck des Vereins

Der Turnverein zu Kuxenberg bezweckt die Ausbildung körperlicher Kraft und Gewandtheit, sowie Erweiterung und Befestigung einer sittlichen mannhaften und vaterländischen Gesinnung. Er sucht diesen Zweck durch Turnen,Turnfahrten, gesellige Zusammenkünfte, Verbreitung und Verwertung turnerischer Schriften und Bücher zu erreichen. Alle politischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus Männern und Jünglingen jeden Standes und zwar aus
a) Turnern
b) Turnfreunden
c) Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes solche Männer, welche sich um den Verein oder um die Turnerei im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Dieselben genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten zu übernehmen. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern kann nur unter Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erfolgen.

§ 3 Aufnahme - Eintritt

Wer als Turner oder Turnfreund in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß mindestens 18 Jahre alt sein. Zur Aufnahme in die Männerriege ist ein Alter von 25 Jahren erforderlich. Derselbe hat dem Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen; außerdem ist bei Turnern persönliche Vorstellung beim Vorsitzenden und Turnwart erforderlich. Die Entscheidung über die Würdigkeit des Antragstellers ist dem Ermessen des Vorstandes anheim zu geben. Name des Antragstellers wird den Mitgliedern an einem Übungsabende bekannt gemacht.

§ 4

Zur Vorbildung von jungen Leuten behufs späteren Eintritts in den Verein als Turner besteht eine Zöglings-Abteilung. In dieselbe können junge Leute von 15 - 17 Jahren aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Turnwart im Einverständnis mit dem Vorsitzenden. Die Zöglinge sind der Turnordnung unterworfen. Der Vorstand ist befugt, Zöglinge, die sich durch gute Führung und besonders gute Leistungen hervortun, als Turner zu erklären.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat nach Kräften für das Wohl desselben zu streben und zur Erreichung des Zieles mitzuwirken dadurch, daß turnende Mitglieder regelmäßig an den Übungen sowie an den Versammlungen und Turnfahrten teilnehmen, während des Turnens ernsten Gehorsam gegen die Vorgesetzten zeigen und unter sich gegenseitiges Vertrauen und Entgegenkommen offenbaren.

§ 6 Stimmberechtigung

Stimmrecht haben Turner, Turnfreunde und Ehrenmitglieder.

§ 7 Eintrittsgeld und Beiträge

Die Turner und Turnfreunde zahlen, insofern sie nicht nachweisen, einem anderen Turnverein in regelmäßiger Weise angehört zu haben, und ihre Anmeldung nicht innerhalb eines halben Jahres nach Ausscheiden aus dem vorigen Vereine stattfindet, 1,50 M Eintrittsgeld. An Beitrag werden

monatlich 30 Pf erhoben, Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit. Zöglinge zahlen ein Eintrittsgeld von 50 Pf und einen monatlichen Beitrag von 20 Pf.

§ 8

Auf begründeten Antrag können Turnern Eintrittsgeld und Beiträge nach Ermessen des Vorstandes zeitweilig oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Austritt - Ausschließung

Die Mitgliedschaft hört auf durch
a) Austritt
Jeder freiwillig Austretende hat sich beim Geldwart abzumelden und an denselben Mitgliedskarte und Vereinszeichen abzugeben.
b) Ausschließung
Gründe zur Ausschließung eines Mitgliedes sind:
1. Absichtliche Störung des turnerischen Lebens im Vereine durch politische Umtriebe
2. Unsittlicher oder unehrenhafter Lebenswandel
3. Widersetzlichkeit gegen Turnwart, Vorturner und den Vorsitzenden, wissentlicher Verstoß gegen die Satzungen, die Turnordnung und die Beschlüsse der Hauptversammlungen, Störung des freundschaftlichen Vereinswesens, durch Verhetzungen der Mitglieder gegeneinander.
4. Verweigerung des Eintrittsgeldes und der Beiträge
Die Ausschließung, von welcher der Betreffende in Kenntnis gesetzt werden muß, erfolgt durch den Vorstand.

§ 10

Der für den Zeitraum eines Jahres gewählte Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem I. Turnwart
4. dem II. Turnwart
5. dem Schriftwart
6. dem Geld- oder Kassenwart
7. dem Zeugwart

§ 11

Der Vorsitzende vertritt den Verein von innen und außen; er führt in allen Versammlungen den Vorsitz, er eröffnet und schließt dieselben, erteilt den Rednern das Wort und ist berechtigt, das Wort zu entziehen, sorgt überhaupt für gute Ordnung im Verein. Vorstandssitzungen und Vereinsabende beruft er nach eigenem Ermessen. Hauptversammlungen werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorsitzende hat das Recht, sowohl in der Turnhalle wie auch auf dem Spielplatze dort Anwesenden in der Gesamtheit Mitteilungen zu machen, wovon er den Turnwart in Kenntnis zu setzen hat. Alle Einladungen zur Versammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich bewirkt werden. Jeden Monat muß eine Vorstandssitzung anberaumt werden, zu welcher die Vorstandsmitglieder Anträge stellen können. Desgleichen muß der Vorsitzende eine Sitzung des Vorstandes berufen, wenn 3 Mitglieder desselben eine solche beantragen. Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Satzungen, wie alle gefaßten Beschlüße und überwacht die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern übernommenen Vereinsverpflichtungen. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Verhinderungsfalle des ersten in die Rechte und Pflichten desselben ein.

§ 12

Die Turnwarte haben die Übungen zu überwachen und auf Ordnung und sittliches Betragen auf dem Turnplatze und bei Turnfahrten zu sehen. Bei letzterem ist er zugleich Zugführer. Sie haben Gehorsam zu verlangen. Über den Besuch des Vereins ist Buch zu führen und Bericht zu erstatten.

§ 13

Der Schriftwart hat bei Versammlungen das Protokoll zu führen, schriftliche Anfertigungen dem Vorsitzenden vorzulegen und mit diesem zu unterzeichnen. Am Ende jeden Vereinsjahres ist Bericht zu erstatten.

§ 14

Der Zeugwart führt die Aufsicht und das Verzeichnis über die Turngeräte, welches letztere am Ende des Vereinsjahres der Hauptversammlung vorzulegen ist. In Gemeinschaft mit dem Turnwart besorgt er die Instandhaltung der Geräte. Für Reparaturen, welche die Summe von 1,50 M überschreiten, hat er die Genehmigung des Vereins einzuholen.

§ 15

Der Geldwart führt die Kasse und übernimmt die damit verbundenen schriftlichen Arbeiten. Über Unregelmäßigkeiten im Eingang der Gelder hat er dem Vorstand Kenntnis zu geben, alle Vierteljahre dem Vorstand und am Ende des Vereinsjahres der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden erfolgen. Der Geldwart führt die Stammrolle über die Mitglieder.

§ 16

Im Vereinsjahr finden 2 Hauptversammlungen statt. Die eine zur Feier des Stiftungsfestes, die andere zur Rechnungsablage und Neuwahl des Vorstandes. Außerdem können Versammlungen durch Beschluß des Vorstandes auf begründeten Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern anberaumt werden. In den Versammlungen können nur die Punkte der Tagesordnung, die in der Vorstandssitzung festgestellt sind, zur allgemeinen Besprechung und Beschlußfassung gestellt werden, weitere Anträge nur mit Einverständnis sämtlicher Anwesender. Jede Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder und außerdem 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine zweite mit derselben Tagesordnung ist unter allen Umständen beschlußfähig. In sämtlichen Versammlungen entscheidet, sofern nicht besonderes bestimmt, Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Die Abstimmung in den Hauptversammlungen erfolgt durch Stimmzettel oder durch namentliche Abstimmung.

§ 17

Die abwesenden Mitglieder finden die Wahlen und Beschlüße der Hauptversammlung gebunden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn nur noch 3 stimmberechtigte Mitglieder demselben angehören und von diesen 3 stimmberechtigten die Mehrheit für die Auflösung ist.

§ 19

Anträge und Abänderungen und Zusätze vorstehender Satzungen sind nur am Ende des Jahres durch den Vorstand oder 10 stimmberechtigte Mitglieder zulässig; können nur dann zu Beschlüßen erhoben werden, wenn 2/3 der ordentlichen Hauptversammlung sich dafür erklären, und treten sofort nach Beschluß in Kraft.

Kuxenberg, den 8. Juni 1913

Der Vorstand

Lehrer Simon	I. Vorsitzender
Lehrer Schonauer	II. Vorsitzender
Wilhelm Bröhl	Kassenwart
Johann Bellinghausen	Schriftwart
Wilhelm Bellinghausen	I. Turnwart
Friederich Henseler	II. Turnwart
Gottfried Raths	Zeugwart

Satzungen des Turnvereins Kusenberg.

§ 1. Zweck des Vereins.

Der Turnverein zu Kusenberg bezweckt die Ausbildung körperlicher Kraft und Gewandtheit, sowie Ertüchtigung und Befestigung eines sittlichen warmen und vaterländischen Gesinnung. Er sucht diesen Zweck durch Turnen, Turnfahrten, gesellige Zusammenkünfte, Verbreitung und Verwendung turnerischer Schriften und Bücher zu erreichen. Alle politischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2. Mitglieder.

Der Verein besteht aus Männern und Jünglingen jeden Standes und zwar aus:

a) Ehrenmitglieder b) Ehrenbürger

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes solche Männer, welche sich um den Verein oder um die Turnerei im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Dieselben genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne davon Pflichten zu übernehmen. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern kann nur unter Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erfolgen.

§ 3. Aufnahme Eintritt.

Wer als Turner oder Turnerin in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, muß mindestens 18 Jahre alt sein. Zur Aufnahme in den Männerriege ist ein alter 25 Jahren erforderlich. Dasselbe hat dem

Vorstand einen schriftlichen Antrag
zu stellen; außerdem ist bei Turnen
gemeinschaftliche Vorstellung beim Vorsitzenden
und Turnwart erforderlich. Die Entscheidung
über die Würdigkeit des Antragstellers
ist dem Gesamten des Vorstandes zu
überlassen. Wann der Antragsteller
wird den Mitgliedern an einem Abende
abends bekannt gemacht.

§ 4.

Über Verbindung von jungen Leuten,
welche spielen —
Eintritt in den Verein als Turner,
besteht eine Zöglings Abteilung. In
dieselbe können junge Leute von 15–17.
Jahren aufgenommen werden. Über
die Aufnahme entscheidet der Turnwart
im Einverständnis mit dem Vorsitzenden.
Die Zöglinge sind der Turnordnung unter-
worfen. Der Vorstand ist befugt Zöglinge

die sich durch gute Führung und besonders gute Leistungen auszeichnen, als Ehrenmitglieder zu proklamieren.

§ 5. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Turnvereins hat nach Kräften für das Wohl desselben zu streben und zur Erreichung des Zieles mitzuwirken dadurch, daß turnende Mitglieder regelmäßig an den Übungen, sowie an den Versammlungen und Turnfahrten teilnehmen, während die Turnunfähigen Gelegenheit haben, sich gegenseitig mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 6. Stimmberechtigung.

Stimmrecht haben Turner, Turnfreunde und Ehrenmitglieder.

§ 7. Eintrittsgeld und Beiträge.

Die Turner und Turnfreunde zahlen,

insofern sie nicht nachweisen, einen
anderen Turnverein in regelmäßiger
Weise angehört zu haben und ihre An-
meldung nicht innerhalb eines halben
Jahres nach Ausscheiden aus dem
vorigen Verein stattfindet 1.50 M.
Eintrittsgeld.
Der Beitrag werden monatlich 30 ₰
betragen, Ehrenmitglieder sind von
allen Beiträgen befreit. Zöglinge
zahlen ein Eintrittsgeld von 50 ₰ und
einen monatlichen Beitrag von 20 ₰.

§ 8.

Auf begründeten Antrag können Turnern
Eintrittsgeld und Beiträge nach Ermessen
des Vorstandes zeitweilig oder teilweise
erlassen werden.

§ 9. Austritt — Ausschließung.
Die Mitgliedschaft hört auf durch:
a) Austritt.

Jeder freiwillig Austretende hat sich beim Schriftwart abzumelden und an den selben Mitgliedsbuch und Vereinszeichen abzugeben.

b) Ausschließung.

Gründe zur Ausschließung eines Mitgliedes sind:

1) Absichtliche Störung des friedlichen Lebens im Verein durch politische Umtriebe.

2. Unsittlicher oder unehrenhafter Lebenswandel.

3) Mindere Pflichtigkeit gegen Ehrenwart, Vorstand und den Vorsitzenden, mißbräuchliche Verstoß gegen die Satzungen die Ehrenordnung und die Beschlüsse der Hauptversammlungen, Störung des friedlichen Vereinslebens durch Streitigkeiten der Mitglieder gegeneinander.

4) Verwaltung des Eintrittsgeldes und der Beiträge.

Die Entscheidung, wann mehrere der Vorstände in Kenntnis gesetzt werden muß, erfolgt durch den Vorstand.

§ 10.

Der für den Geschäftsjahr gewählte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellv. Vorsitzenden,
3. dem I. Schriftwart,
4. dem II. Schriftwart,
5. dem Kassenwart,
6. dem Geld oder Kassenwart,
7. dem Zeugwart.

§ 11.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen; er führt in allen Versammlungen den

Vorsitz; er eröffnet und schließt
dieselben, erteilt den Rednern
das Wort und ist berechtigt, das
Wort zu entziehen, sorgt überhaupt
für gute Ordnung im Verein.
Vorstandssitzungen und Vereins-
abende beruft er nach seinem
Ermessen. Die Vorstandssammlungen
werden vom Vorstand bestimmt.
Der Vorsitzende hat das Recht, sowohl
in den Versammlungen wie auf dem
Heimgange dort anwesenden in der
Gesamtheit Mitteilungen zu machen,
wozu er den Vereinsort in Kenntnis
zu setzen hat.
Alle Einladungen zur Versammlung
müssen 3 Tage vorher schriftlich
bewirkt werden. Jeden Monat
muß eine Vorstandssitzung
anberaumt werden, zu welcher

Die Vorstandsmitglieder Entwürfe
stellen können. Desgleichen muß
der Vorsitzende eine Sitzung des
Vorstandes berufen, wenn 3 Mit-
glieder desselben eine solche beantragen.
Eine Vorstandssitzung ist beschluß-
fähig, wenn 5 Mitglieder anwesend
sind. Der Vorsitzende sorgt für die
Ausführung der Satzungen, wie
alle gefaßten Beschlüsse und über-
wacht die von den einzelnen
Vorstandsmitgliedern übernom-
menen Obliegenheiten.
Der Fall unentschuldigten Vorsitzens
tritt in Verhinderungsfalle
des ersten an die Kasse und
Pflichten desselben ein.

§ 12.

Die Einnahmen haben die Ausgaben
zu überwachen und auf Ordnung

und sittliches Betragen auf dem Turnplatze und bei Turnfahrten zu sehen. Bei letzteren ist auf gegenseitige Rücksichten zu verlangen. Aber dem Rechte des Einzelnen ist durch gegenseitige Duldung zu entsagen.

§ 13.

Der Vorsitzende hat bei Versammlungen das Protokoll zu führen, schriftliche Anfragen dem Vorsitzenden vorzulegen und mit diesem zu beantworten. Am Ende jedes Vereinsjahres ist Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Zeugwart führt die Aufsicht und das Verzeichniss über die Turngeräthe, welche letzteren am Ende des Vereinsjahres der Generalversammlung vorzulegen ist.

In Gemeinschaft mit dem Turnwart besorgt er die Instandhaltung der Geräte. Für Reparaturen, welche die Summe von 150 M übersteigen, hat er die Genehmigung des Vereins einzuholen.

§ 15

Der Geldwart führt die Kasse und übernimmt die damit verbundenen schriftlichen Arbeiten. Über Unregelmäßigkeiten im Eingang der Gelder hat er dem Vorstande Kenntnis zu geben, alle Monat Ende dem Vorstande und am Ende des Vereinsjahres der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden erfolgen. Der Geldwart führt die Turnrolle über die Mitglieder.

§ 16.

Im Vereinsjahr finden 2 Hauptversammlungen statt, die eine für Feier des Stiftungsfestes, die andere für Rechnungsablage und Neuwahl des Vorstandes.

Außerdem können Versammlungen durch Beschluß des Vorstandes, der auf begründeten Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern anberaumt werden. In den Versammlungen können nur die Punkte der Tagesordnung, die in der Vorstandssitzung festgestellt sind, zur allgemeinen Besprechung und Beschlußfassung gestellt werden, weitere Anträge nur mit Einverständnis sämtlicher Anwesenden.

Jede Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Vorstands-

mitglieder und außerdem 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine zweite mit derselben Tagesordnung ist unter allen Umständen beschlußfähig.

In sämtlichen Versammlungen entscheidet, sofern nicht besonderes bestimmt, Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Die Abstimmung in den Hauptversammlungen erfolgt durch Stimmzettel oder durch namentliche Abstimmung.

§ 17.

Die Abwesenden Mitglieder können die Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

§ 18. Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn nur noch 8 stim-

anwesenden Mitglieder denselben zugestimmt und von diesen 3/4 stimmberechtigten die Majorität für die Auflösung ist.

§ 19.

Anträge und Abänderungen und Zusätze vorstehender Satzungen sind nur auf Grund des Gesetzes durch den Vorstand oder 10 stimmberechtigte Mitglieder zulässig; können nur dann zur Beschlussfassung gelangen, wenn 2/3 der ordentlichen Hauptversammlung sich dafür erklären und treten sofort nach Beschluss in Kraft.

Regensburg, den 8 Juni 1913.

Der Vorstand:
Gesez Simon I. Vorsitzender

Lehrer Schonauer, II. Vorsitzender.
Wilhelm Dröll, Kassenwart,
Johann Dellingshausen, Schriftwart.
Wilhelm Dellingshausen, I. Turnwart.
Friedrich Hunsalar, II. Turnwart.
Gottfried Kaffke. Zeugwart.